



Pensionskasse der C&A Gruppe

Anlagereglement Pensionskasse der C&A Gruppe

gültig ab 1. Juli 2025



Pensionskasse der C&A Gruppe

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze und Zielsetzung	1
Art. 1 – Zweck	1
Art. 2 – Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	1
Art. 3 – Anlagerichtlinien	1
II. Governance	3
Art. 4 – Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	3
Art. 5 – Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte	4
III. Anlageorganisation	5
Art. 6 – Struktur	5
Art. 7 – Aufgaben und Kompetenzen	5
IV. Anlagebestimmungen	8
Art. 8 – Zulässige Anlagen	8
Art. 9 – Investitionsgrundsätze	8
Art. 10 – Anlagen beim Arbeitgeber	10
Art. 11 – Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte	10
V. Reporting und Controlling	11
Art. 12 – Grundsatz	11
Art. 13 – Verantwortungen der einzelnen Führungsebenen	11
VI. Bewertungsgrundsätze	12
Art. 14 – Grundsatz	12
Art. 15 – Bewertung der Anlagen	12
Art. 16 – Wertschwankungsreserve	12
VII. Schlussbestimmungen	13
Art. 17 – Inkrafttreten	13
Anhang 1: Anlagestrategie und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	14
Anhang 2: Referenzindizes	16
Anhang 3: Organigramm	17
Anhang 4: Bagatellgeschenke	18
Anhang 5: Richtlinien zur Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts und zur Offenlegung des Stimmverhaltens	19

I. Grundsätze und Zielsetzung

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der C&A Gruppe (nachfolgend: Pensionskasse) erlässt in Ergänzung zum Vorsorgereglement der Pensionskasse der C&A Gruppe und gestützt auf Art. 50 BVG und Art. 47 bis 59 BVV2 sowie auf das Organisationsreglement das vorliegende Anlagereglement.

Art. 1 – Zweck

- ¹ Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.
- ² Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der aktiven Versicherten und der Rentner.

Art. 2 – Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- ¹ Das Vermögen der Pensionskasse ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können (Zahlungsfähigkeit).
 - das Rendite- und Risikoprofil der Anlagestrategie (vgl. Anhang 1) eingehalten wird.
 - im Rahmen der Risikofähigkeit und -bereitschaft eine höchstmögliche Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) erzielt wird. Dabei steht nicht das Erzielen kurzfristiger Gewinne, sondern der langfristige Erfolg im Vordergrund.
- ² Bei der Festlegung der Anlagestrategie ist auf eine geeignete Diversifikation nach Anlagekategorien zu achten. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie erfolgen die Investitionen schwergewichtig in mehreren liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlageinstrumenten, wobei die eingesetzten Anlageinstrumente auf verschiedene Regionen und Wirtschaftssektoren zu verteilen sind und eine marktkonforme Rendite abzuwerfen haben. Die Diversifikation nach Anlagevehikeln (Mandate, Kollektivanlagen, usw.) richtet sich nach der Grösse des Gesamtvermögens.

Art. 3 – Anlagerichtlinien

- ¹ Die gesetzlichen Anlagebestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2 sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen (vgl. Abs. 4).
- ² Die Pensionskasse legt neutrale Gewichtungen und Schwankungsbandbreiten für die einzelnen Anlagekategorien fest (Anlagestrategie). Innerhalb der Schwankungsbandbreiten dürfen kurzfristige Marktchancen aktiv genutzt werden (taktische Asset Allokation). Für die einzelnen Anlagekategorien erlässt zudem die Pensionskasse detaillierte Anlagebestimmungen, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind (vgl. Kapitel IV).

- ³ Beim Festlegen der Anlagestrategie sind sowohl der Versichertenbestand, das Vorsorge-reglement, die Risikofähigkeit und der Renditebedarf (Sollrendite) der Pensionskasse wie auch die Risikobereitschaft des Stiftungsrats und die langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen (Asset-Liability-Management-Studie).
- ⁴ Das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 ist erlaubt, sofern die Einhaltung der Sorgfalt, der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung dargelegt wird. Der Umfang der Erweiterung wird im Anhang 1 präzisiert.
- ⁵ Die Anlagestrategie und die detaillierten Anlagebestimmungen sind periodisch, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Wenn die Sollrendite auf dem Vorsorgevermögen über der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie liegt, ist eine Überprüfung vor Ablauf der fünf Jahre vorzunehmen.

II. Governance

Art. 4 – Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- ¹ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse bewahren.
- ² Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV2 einhalten.
- ³ Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.
- ⁴ Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- ⁵ Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Pensionskasse aufgelöst werden können.
- ⁶ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung; Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung; Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- ⁷ Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
 - Die Kenntnis von Aufträgen der Pensionskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleich- oder gegenlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Pensionskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
- ⁸ Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Pensionskasse zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang 4 definiert.

⁹ Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Pensionskasse stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 abgeliefert haben.

¹⁰ Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- Banken nach dem Bankengesetz
- Effekthändler nach dem Börsengesetz
- Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen
- Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG

Art. 5 – Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte

- ¹ Das Aktionärs-Stimmrecht ist gemäss den Richtlinien im Anhang 5 auszuüben und offenzulegen.

III. Anlageorganisation

Art. 6 – Struktur

¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse umfasst die folgenden Führungsebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Vermögensverwaltung
- Liegenschaftsverwaltung
- Global Custodian
- Investment Controller

Art. 7 – Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der **Stiftungsrat**

- trägt die Verantwortung für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.
- erlässt das Anlagereglement und trifft die entsprechenden, notwendigen Massnahmen, insbesondere bezüglich Governance (vgl. Kapitel II).
- sorgt für die Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts gemäss den gültigen Richtlinien (vgl. Anhang 5).
- entscheidet über die Anlagestrategie.
- wählt den Anlageausschuss.
- bestimmt aufgrund der Empfehlungen des Anlageausschusses die Vermögens- und Liegenschaftsverwaltungen sowie den Global Custodian und den Investment Controller mit denen die Pensionskasse zusammenarbeitet.
- kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen (z.B. Hypothekarreglement oder Richtlinien zum Einsatz derivativer Instrumente).
- entscheidet über den Kauf und Verkauf von direkt gehaltenen Liegenschaften.
- entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
- entscheidet über Securities Lending und Pensionsgeschäfte.
- legt das Sicherheitsniveau und den Zeithorizont (finanzökonomische Methode) bzw. die Prozentsätze (Praktikermethode) zur Berechnung des Sollbetrags der Wertschwankungsreserve fest.
- überwacht die Anlagetätigkeit aufgrund der Berichte des Anlageausschusses und informiert die Destinatäre (vgl. Kapitel V).
- regelt bei Bedarf den Beizug interner und externer Spezialisten.

2 Der **Anlageausschuss**

- ist ein Fachgremium und besteht aus 2 bis 6 stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens zwei Stiftungsräte.
- kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft die vom Stiftungsrat benannten internen oder externen Spezialisten beiziehen.
- wählt einen Vorsitzenden und trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichtscheid.
- ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat erlassenen Massnahmen, insbesondere bezüglich Governance (vgl. Kapitel II).
- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie verantwortlich.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie samt Schwankungsbandbreiten.
- ist für die taktische Asset Allokation verantwortlich und orientiert den Stiftungsrat (vgl. Kapitel V).
- ist aufgrund eines strukturierten und transparenten Selektionsprozesses für die sorgfältige Beurteilung und Empfehlung von Vermögensverwaltungen, Liegenschaftsverwaltungen, Global Custodian und Investment Controller verantwortlich.
- regelt mittels schriftlicher Verträge (inkl. Referenzindizes gemäss Anhang 2) die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen, Liegenschaftsverwaltungen, Global Custodian und Investment Controller und orientiert den Stiftungsrat (vgl. Kapitel V).
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebestimmungen aufgrund der Berichte des Global Custodian, der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltungen sowie des Investment Controller und orientiert den Stiftungsrat (vgl. Kapitel V).
- überwacht die Vermögensverwaltungen, die Liegenschaftsverwaltungen, den Global Custodian und den Investment Controller und orientiert den Stiftungsrat (vgl. Kapitel V).
- überwacht die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management (vgl. Kapitel V).
- gewährt Hypotheken im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.
- führt über jede Sitzung ein Protokoll.

3 Die **Vermögensverwaltung**

- sind verantwortlich für das Management der einzelnen Portfolios (Vermögensverwaltungsmandate oder Kollektivanlagen) im Rahmen schriftlicher Verträge. Die in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen müssen das vorliegende Anlagereglement einhalten.
- orientieren den Anlageausschuss über ihre Tätigkeiten (vgl. Kapitel V).

4 Die **Liegenschaftsverwaltung**

- sind verantwortlich für die Verwaltung des Liegenschaftsbestands im Rahmen schriftlicher Verträge. Die in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen müssen das vorliegende Anlagereglement einhalten.
- beraten den Stiftungsrat beim Erwerb und Verkauf von Liegenschaften.
- orientieren den Anlageausschuss über ihre Tätigkeiten (vgl. Kapitel V).

5 Der **Global Custodian**

- ist verantwortlich für die zentralisierte Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines schriftlichen Vertrags. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen müssen das vorliegende Anlagereglement einhalten.
- bereitet das konsolidierte Reporting zuhanden des Anlageausschusses vor (vgl. Kapitel V).
- ist verantwortlich für die Wertschriftenbuchhaltung.

⁶ Der **Investment Controller**

- ist verantwortlich für die Analyse und Beurteilung der Anlagetätigkeit sowie die Empfehlung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen eines schriftlichen Vertrags. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen müssen das vorliegende Anlagereglement einhalten.
- bereitet das konsolidierte Controlling zuhanden der Anlageausschuss vor (vgl. Kapitel V).

IV. Anlagebestimmungen

Art. 8 – Zulässige Anlagen

- 1 Es sind die nachstehenden Anlagekategorien und Instrumente zulässig:
 - a Bargeld
 - b Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, Kasensobligationen, Anleiheobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, besicherte Anleihen, Schweizer Grundpfandtitel, Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen, sowie Forderungen, die in einem gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Obligationen-Index enthalten sind.
 - c Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland.
 - d Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
 - e Alternative Anlagen wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities, Infrastruktur, sowie Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 (insbesondere Asset Backed Securities und Senior Secured Loans).
- 2 Die zulässigen Anlagen nach Abs. 1 lit. a bis d können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen (unter Einhaltung von Art. 56 BVV2) oder derivativer Finanzinstrumente (unter Einhaltung von Art. 56a BVV2) erfolgen.
- 3 Alternative Anlagen nach Abs. 1 lit. e dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.
- 4 Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen in einzelne Immobilien nach Art. 54b Abs. 2 BVV 2.
- 5 Ein Hebel ist nur im Rahmen von Art. 53 Abs. 5 BVV 2 zulässig (in derivativen Finanzinstrumenten, jedoch ohne Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen, in Immobilienanlagen, jedoch mit einer Belehnungsquote von höchstens 30% bei einzelnen Immobilien bzw. 50% bei Kollektivanlagen, sowie in alternativen Anlagen).

Art. 9 – Investitionsgrundsätze

- 1 **Genereller Ansatz**
Die Pensionskasse verfolgt grundsätzlich einen passiven & aktiven-Ansatz. Die Fremdwährungsexposition wird gegen den Schweizer Franken zum Teil abgesichert (vgl. Anhang 1). Für die Fremdwährungsabsicherung werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt.
- 2 **Liquidität**
Die Liquidität wird – gestützt auf das Cash-Management– so gesteuert, dass die Vorsorge- und Austrittsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

3 Obligationen

- Obligationen Investment Grade
Obligationen und andere Schuldinstrumente in Investment Grade müssen ein Minimumrating von BBB- oder gleichwertig einer anerkannten Ratingagentur bzw. Bank aufweisen.

Abweichungen von den Limiten werden dem Anlageausschuss zur Bewilligung vorgelegt. Weitere Anlagerestriktionen werden in den Mandatsverträgen geregelt.

- Obligationen Subinvestment Grade
Für Obligationen und übrige Schuldinstrumente mit einem Rating unterhalb Investment Grade werden Limiten in den Mandatsverträgen bzw. in den Weisungen
- Obligationen von Schwellenländern
Für Obligationen und übrige Schuldinstrumente von Schwellenländern werden Limiten in den Mandatsverträgen bzw. in den Weisungen an Kollektivanlagen werden Wert-schriften gleichgestellt, wobei das durchschnittliche Rating zu betrachten ist. Bei Split Rating gilt jeweils das tiefere Rating.

4 Aktien

Es sind grundsätzlich börsenkotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Titel zu berücksichtigen.

Bei der laufenden Vermögensverwaltung ist auf eine geeignete Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren und einzelnen Firmen zu achten.

5 Immobilien

In der Schweiz können Investitionen in Wohn-, Geschäfts- und Gewerbe-Liegenschaften sowohl direkt (Erwerb einzelner Objekte) als auch indirekt (Kollektivanlagen) erfolgen. Im Ausland sind ausschliesslich indirekte Investitionen zulässig.

Bei der laufenden Vermögensverwaltung ist auf eine geeignete Diversifikation nach Regionen, Nutzungsarten und einzelnen Objekten zu achten.

6 Alternative Anlagen

Investitionen in alternative Anlagen können grundsätzlich mittels diversifizierter kollektiver Anlagen sowie diversifizierter Zertifikate erfolgen.

7 Derivative Finanzinstrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Pensionskasse in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Swaps und Optionen können nur von traditionellen Anlagen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis d abgeleitet und nur ergänzend eingesetzt werden.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich im extremsten Fall ergeben oder ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen oder einer versteckten Kreditaufnahme ("leverage") sowie der Leerverkauf von Basisanlagen ("uncovered short sale") sind verboten.
- Für die Einhaltung der Obergrenzen gemäss Art. 54, 54a, 54b, 55 und 57 BVV2 sind die derivativen Finanzinstrumente mit einzurechnen.



Art. 10 – Anlagen beim Arbeitgeber

- 1 Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.

Art. 11 – Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte

- 1 Das Ausleihen von direkt gehaltenen Wertschriften ("Securities Lending") ist nicht zulässig.
- 2 Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

V. Reporting und Controlling

Art. 12 – Grundsatz

- ¹ Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige Informationen verfügen (vgl. Anhang 3).
- ² Die Destinatäre der einzelnen Berichte (vgl. Anhang 3) müssen sicherstellen, dass sie so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

Art. 13 – Verantwortungen der einzelnen Führungsebenen

- ¹ Die Frequenz des Reporting bzw. Controlling wird im Anhang 3 präzisiert.
- ² Der Stiftungsrat überwacht die Anlagetätigkeit und informiert die Destinatäre, insbesondere über die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- ³ Der Anlageausschuss überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebestimmungen und orientiert den Stiftungsrat. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen informiert er umgehend den Stiftungsrat und empfiehlt ihm Korrekturmaßnahmen.
Der Anlageausschuss überwacht die Vermögensverwaltungen, die Liegenschaftsverwaltungen, den Global Custodian und den Investment Controller und orientiert den Stiftungsrat. Bei Vertragsverletzungen informiert er umgehend den Stiftungsrat und empfiehlt ihm Korrekturmaßnahmen.
Der Anlageausschuss steuert das Anlagevermögen innerhalb der Schwankungsbandbreiten der Anlagestrategie so, dass Verletzungen dieser Schwankungsbandbreiten nach Möglichkeit vermieden werden können. Werden Verletzungen festgestellt, führt der Anlageausschuss das Gesamtvermögen zeitnah in die bestehenden Schwankungsbandbreiten zurück. Dazu gelten die Vorgaben im Anhang 1.
Der Anlageausschuss überwacht die Liquiditätssteuerung und das Cash Management.
Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat über die taktische Asset Allocation, insbesondere über die aktiven Umschichtungen (Timing, Volumen), über die Anlageresultate und über Verletzungen von Vorgaben des Anlagereglements und der Anlagestrategie.
- ⁴ Der Anlageausschuss orientiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der Governance-Richtlinien und die Wertschriftenbuchhaltung.
- ⁵ Folgende Führungsebenen orientieren den Anlageausschuss:
 - die Vermögensverwaltungen,
 - die Liegenschaftsverwaltungen,
 - der Global Custodian,
 - der Investment Controller.

VI. Bewertungsgrundsätze

Art. 14 – Grundsatz

- 1 Die Vermögensanlagen sind zu Marktwerten bzw. Verkehrswerten am Bilanzstichtag zu bewerten. Die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 sind einzuhalten.

Art. 15 – Bewertung der Anlagen

- 1 Die Bilanzierung der liquiden Mittel, Obligationen und Beteiligungspapiere erfolgt zu Marktwerten, inklusive den allenfalls aufgelaufenen Marchzinsen.
- 2 Bei Hypotheken ist der effektive Forderungsbetrag inklusive Marchzinsen zu bilanzieren. Notwendige Wertberichtigungen werden vorgenommen und im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- 3 Direkt gehaltene Liegenschaften werden zu den Ertragswerten bilanziert. Die Bewertung einer Immobilie erfolgt bei offensichtlichem Korrekturbedarf, mindestens aber alle drei Jahre.
- 4 Alternative Anlagen werden zu Marktwerten bilanziert. Gegebenenfalls wird der nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelte "Net Asset Value" verwendet.
- 5 Kollektivanlagen werden zu Marktwerten bilanziert. Gegebenenfalls wird der nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelte "Net Asset Value" verwendet.
- 6 Derivative Finanzinstrumente werden zu Marktwerten bilanziert

Art. 16 – Wertschwankungsreserve

- 1 Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.
- 2 Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve wird gemäss Rückstellungsreglement bestimmt.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 – Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde am 28. April 2025 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt alle Reglemente, Richtlinien und Weisungen betreffend Anlagen mit früherem Datum.
- ² Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Baar, 28. April 2025

Der Stiftungsrat

Christian Wigger
Präsident

Mariska Engelsma
Vizepräsidentin

Anhang 1: Anlagestrategie und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Anlagestrategie für das Gesamtvermögen:

Juli 2025

Anlagekategorien	Neutrale Gewichtung	Bandbreite		Begrenzung gemäss BVV2 ¹	Erweitert gemäss BVV2 ²
		Min.	Max.		
Liquidität	1%	0%	5%	100%	Nein
Obligationen CHF	13%	7%	19%	100%	Nein
Obligationen FW Staatsanleihen (hedged CHF)	6%	3%	9%	100%	Nein
Obligationen FW Unternehmensanleihen (hedged CHF)	7%	4%	10%	100%	Nein
Obligationen FW Unternehmensanleihen High Yield (hedged CHF)	0%	0%	3%	100%	Nein
Obligationen FW Schwellenländer USD (hedged CHF) / Lokal (50:50)	4%	2%	6%	100%	Nein
Aktien Schweiz	8%	4%	12%	50%	Nein
Aktien Ausland (hedged CHF)	9%	5%	13%	50%	Nein
Aktien Ausland	13%	7%	19%	50%	Nein
Aktien Ausland Small Cap	2%	0%	4%	50%	Nein
Aktien Schwellenländer	2%	0%	4%	50%	Nein
Immobilien ³	32%	22%	42%	30%	Ja
Asset Backed Securities / Multi-Asset Credit (hedged CHF)	3%	1%	5%	15%	Nein
Private Equity / Hedge Funds ⁴	0%	0%	3%	15%	Nein
Total Vermögen	100%				

Gesamtbegrenzungen					
Liquidität	1%	0%	5%	100%	Nein
Obligationen	30%	19%	41%	100%	Nein
Aktien	34%	24%	44%	50%	Nein
Immobilien	32%	22%	42%	30% ³	Ja
Alternative Anlagen	3%	1%	5%	15%	Nein
Fremdwährungen (nicht abgesichert)	19%	0%	25%	30%	Nein

¹ Art. 55 BVV2

² Art. 50 Abs. 4 BVV2 (vgl. Art. 3 Abs. 4 des Anlagereglements)

³ davon maximal ein Drittel im Ausland

⁴ Restbestände - auslaufend

Einhaltung der Schwankungsbandbreiten

- Die unteren und oberen Limiten der Schwankungsbandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der neutralen Gewichtung. Die Anlagekategorien müssen sich anteilmässig zwingend innerhalb der unteren und der oberen Limite bewegen.
- Die Einhaltung der Schwankungsbandbreiten wird im Rahmen des Reporting und Controlling überprüft (vgl. Kapitel V).
- Werden Schwankungsbandbreiten verletzt, ist der Anlageausschuss verpflichtet, das Gesamtvermögen innerhalb von 60 Tagen in die Schwankungsbandbreiten zurückzuführen. Diese Frist beginnt ab erstmaliger Feststellung einer Verletzung, spätestens aber ab Vorliegen der monatlichen Berichterstattung des Global Custodians mit erstmaligem Ausweis dieser Verletzung zu laufen.
- Der Anlageausschuss definiert Korrekturmassnahmen unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, von weiteren Vorgaben aus Anlagereglement und Regulation, von anlagenseitiger Gegebenheiten wie Liquidität und Transaktionskosten, und von der Marktsituation. Er setzt diese Massnahmen so um, dass genannte Frist eingehalten werden kann.
- Kommt der Anlageausschuss unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zum Schluss, dass eine fristgerechte Umsetzung der Korrekturmassnahmen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, stellt er dem Stiftungsrat vor Ablauf der genannten Frist einen begründeten Antrag, temporär die entsprechende Schwankungsbandbreite zu erweitern oder aufzuheben.

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind im folgenden Umfang vorzunehmen:

- Art. 53 Abs. 1 bis 2 BVV2 (zulässige Anlagen): keine
- Art. 54 BVV2 (Begrenzung einzelner Schuldner): keine
- Art. 54a BVV2 (Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen): keine
- Art. 54b Abs. 1 BVV2: (Begrenzung einzelner Immobilien): keine
- Art. 55 BVV2 (Kategoriebegrenzungen): Immobilien Schweiz bis 42%
- Art. 56 BVV2 (Kollektive Anlagen): keine
- Art. 56a Abs. 1 und 5 BVV2 (Derivative Finanzinstrumente): keine
- Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2 (Anlagen Arbeitgeber): keine

Das vorliegende Anlagereglement wird als "erweitert" bezeichnet.

Anhang 2: Referenzindizes

Die Ermittlung des Rendite- und Risikoprofils des Vermögens und die Beurteilung der Leistung der einzelnen Vermögensverwalter erfolgt aufgrund der nachstehenden Referenzindizes. Diese sind im Rahmen des Reporting und Controlling (vgl. Kapitel V) als Vergleichsgrössen zu berücksichtigen.

Liquidität	3m SARON
Obligationen	
Obligationen CHF	Swiss Bond Index AAA-BBB (TR)
Obligationen FW Staatsanleihen (hedged CHF)	Bloomberg Global Tsy ex CHF Fisc. Str. (TR) (CHF-H)
Obligationen FW Unternehmensanleihen (hedged CHF)	Bloomberg Global Aggr. Corp. ex CHF (TR) (CHF-H)
Obligationen FW Unternehmensanleihen Schwellenländer Investment Grade (hedged CHF)	J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified high grade (CHF-H)
Obligationen FW Unternehmensanleihen High Yield (hedged CHF)	Bloomberg Global High Yield (CHF-H)
Obligationen FW Schwellenländer Lokal	JPM GBI EM Global Div. Traded
Obligationen FW Schwellenländer Hard (hedged CHF)	70% JPM EMBI Global Diversified (CHF-H) / 30% JPM CEMBI Broad Diversified (CHF-H)
Aktien	
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (TR)
Aktien Ausland (hedged CHF)	MSCI World ex CH (NR) (CHF-H)
Aktien Ausland	MSCI World ex CH (NR)
Aktien Ausland Small Cap	MSCI World Small Cap ex CH (NR)
Aktien Schwellenländer	MSCI Emerging Markets Index (NR)
Immobilien	KGAST Immo-Index (Schweiz) (TR)
Alternative Anlagen	
Asset Backed Securities / Multi-Asset Credit (hdg)	3m SARON + 2.0% p.a.
Private Equity Anlagereglement	MSCI AC World (TR) + 1.0% p.a.

Anhang 3: Organigramm

Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgende Überwachung und Berichterstattung umgesetzt:

Wer	Für wen	Was (Inhalt der Berichte)	Wann
Vermögensverwaltung	Anlageausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Vertrag 	Quartal
Liegenschaftsverwaltung	Anlageausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Vertrag 	Quartal
Global Custodian	Anlageausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Vertrag 	Monat
Investment Controller	Anlageausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Vertrag 	Quartal
Anlageausschuss	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> Selbst verwaltete Vermögenswerte gemäss Vertrag Cash-Management Governance-Richtlinien (Umsetzung und Einhaltung) Wertschriftenbuchhaltung Taktische Asset Allokation (Timing, Volumen und Resultate) Gesamtvermögen (Anlagestruktur vs. Gesetz, Anlagereglement und Peer-Group; Anlageresultate insb. absolute und relative Rendite, Peer-Group-Vergleich, Volatilität, Tracking Error) Vermögensverwaltung (Team, Investitionsprozess, Portfoliostruktur, Anlageresultate, aktuelle Anlagethemen) Liegenschaftsverwaltung 	<p>Quartal</p> <p>Quartal Jahr</p> <p>Jahr</p> <p>Quartal bzw. umgehend bei Verstössen gegen Anlagebestimmungen*</p> <p>Jahr bzw. umgehend bei Vertragsverletzungen*</p> <p>Jahr bzw. umgehend bei Vertragsverletzungen*</p>
* inkl. Empfehlung von Korrekturmassnahmen			
Stiftungsrat	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Anlagetätigkeit insb. Anlageresultate und Governance 	Jährlich

Anhang 4: Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.00 pro Fall und CHF 2'000.00 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.00 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Pensionskasse abzuliefern.
- Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Pensionskasse zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Anhang 5: Richtlinien zur Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts und zur Offenlegung des Stimmverhaltens

Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts

Grundsatz

Die Pensionskasse muss für alle Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, an den Generalversammlungen dieser Gesellschaften das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien im Interesse der Versicherten und aufgrund des nachstehenden Prozesses ausüben. Ein genereller Verzicht auf die Stimmabgabe ist nicht erlaubt. Die Stimmenthaltung bei einzelnen Abstimmungspunkten ist zulässig, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskasse dient. Konkret wird diese Bedingung erfüllt, wenn das Stimmenverhalten aus langfristiger Sicht eine nachhaltige, risikoausgewogene Gesamttrendite der betroffenen Aktien fördert.

Bei Vermögensverwaltungsmandaten, die direkt in Aktien investieren, muss das Stimmrecht grundsätzlich ausgeübt werden. Bei Mandaten, die indirekt in Aktien investieren, sowie bei Kollektivanlagen, die direkt oder indirekt in Aktien investieren, muss das Stimmrecht grundsätzlich ausgeübt werden, soweit der Pensionskasse ein Stimmrecht eingeräumt wird.

Alle Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind (vgl. Art. 620-762 OR), sind zu berücksichtigen. Bei ausländischen Gesellschaften muss das Aktionärs-Stimmrecht dagegen nicht zwingend ausgeübt werden.

Bei der Wahl des Verwaltungsrats, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, bei der Bestimmung der Vergütungen (des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats) und bei Statutenbestimmungen betreffend Vergütungen ist das Aktionärs-Stimmrecht grundsätzlich auszuüben. Dies ist bei anderen Abstimmungsgegenständen nicht erforderlich.

Bei allen Abstimmungen können die von den einzelnen Generalversammlungen designierten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingesetzt werden. Eine Stimmrechtsvertretung durch Depotbanken oder Organe nach Art. 689c und 689d OR ist dagegen nicht zulässig.

Prozess

Der Anlageausschuss erstellt die Liste der Portfolios (interne Mandate, externe Mandate und Kollektivanlagen), auf welche die Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts zutrifft, und führt eine laufende Aktualisierung dieser Liste durch.

Der Anlageausschuss erstellt periodisch für jedes betroffene Portfolio die Liste der Gesellschaften, bei welchen das Aktionärs-Stimmrecht auszuüben ist. Diese Liste gibt für jede betroffene Gesellschaft das Datum der nächsten Generalversammlung und die relevanten Abstimmungsgegenstände (mit Abstimmungspflicht) an.

Der Anlageausschuss stellt sicher, dass die Namensaktien ins Aktienregister eingetragen und die Stimmunterlagen bei der Pensionskasse rechtzeitig eingereicht werden.

Der Anlageausschuss koordiniert die Ausübung des Aktionärs-Stimmrechts mit den einzelnen Portfoliomanagern, insbesondere im Falle einer Wertschriftenleihe und/oder von Pensionsgeschäften. Solche Geschäfte dürfen die Stimmpflicht der Pensionskasse nicht beeinträchtigen, zumindest nicht in grossem Stil (ca. 5% des Marktwerts der Aktien mit Stimmpflicht).

Für diese Aufgaben kann der Anlageausschuss die Unterstützung eines von der Pensionskasse gewählten, externen Stimmrechtsberaters einholen.

Die Stimmpflicht wird durch den Anlageausschuss aufgrund der Listen des Anlageausschusses ausgeübt. Bei jedem angeführten Abstimmungsgegenstand entscheidet er, wie das Aktionärs-Stimmrecht auszuüben ist (Stimmverhalten).

Bei der Ausübung der Stimmpflicht entscheidet sich der Anlageausschuss generell für eine der folgenden Varianten:

- Teilnahme an der Generalversammlung; Ausübung der Stimmpflicht vor Ort, oder
- keine Teilnahme an der Generalversammlung
 - Einsatz des von der Generalversammlung designierten, unabhängigen Stimmrechtsvertreters; Erteilen der notwendigen Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, oder
 - kein Einsatz des von der Generalversammlung designierten, unabhängigen Stimmrechtsvertreters; Rücksendung der ausgefüllten Stimmunterlagen an die Gesellschaft

Der Anlageausschuss kann in einzelnen Fällen von diesem allgemeinen Vorgehen abweichen und ein spezifisches Verfahren anwenden.

Der Stiftungsrat nimmt seine Kontrollfunktion wahr, indem er den Prozessverlauf überwacht und, wenn nötig, die notwendigen Korrekturmaßnahmen veranlasst.

Offenlegung des Stimmverhaltens

Grundsatz

Die Pensionskasse muss ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts und aufgrund des nachstehenden Prozesses offenlegen. Folgt der Anlageausschuss den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthält er sich der Stimme, so muss im Bericht für die betroffenen Abstimmungsgegenstände das Stimmverhalten detailliert offengelegt werden.

Der Stiftungsrat nimmt seine Kontrollfunktion wahr, indem er den Bericht verabschiedet.

Prozess

Die Geschäftsstelle erstellt einen Bericht, in welchem das Stimmverhalten der Pensionskasse zusammengefasst wird. Dieser Bericht kann sich auf der Internetseite der Pensionskasse oder in einem anderen Dokument befinden. Die Herausgabe des Berichts erfolgt jedes Jahr nach der letzten Generalversammlung.

Der Bericht enthält folgende Listen:

- Liste der Aktien und stimpfpflichtigen Traktanden bei welchen die Pensionskasse nicht im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats abgestimmt hat oder sich der Stimme enthalten hat; diese Liste zeigt das Stimmverhalten der Pensionskasse ("Nein" oder "Enthaltung") für jede Aktie und jedes Traktandum.
- Liste der eingesetzten Stimmrechtsberater und/oder -vertreter.